Msc. L 77 (Bibl. Dresd.)
(mit Archiv-Amtsschrift)

Der Churf. S. Stadt Dippoldiswalda
Statuta u. Stadt-Recht Gewohnheiten u. Rathsbräuche samt der Policey Ordnung, so nach dem Ao 1632 bey der Stadt entstandenen Ruin erneuern verfaßet u. itzo renoviret u. publiciret worden Ao 1678. (Gesch. XVIII. 41)

Im Nahmen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes u. heiligen Geistes

Fügen Wir Bürgermeister u. Rath der Churf. S. Stadt Dipp. hiermit Unseren Mitbürgern u. Männiglich zu wissen:

Obwohl vor etlich dreyßig Jahren de ao 1646 wir und unsere Vorfahren am Rathstuhl dieser Stadt alle Gewohnheiten nebst den allgemeinen Landüblichen Rechten, sowohl zu Erhaltung guter löblicher Ordnungen in Policey Wesen u. gemeiner Stadt u. Bürgerschafft betreffenden hergebrachte u. gewisse Ordnungen u. Statuta verfaßet u. die Bürgerschafft in diese allerdings gewilliget Nachdem aber bei anderen die Erfahrung bezeuget u. es sich ansehen lassen, daß solche gute Intention ihren Zweck nicht völlig erreichen würden so Abfall kom- wollen, Als haben wir uns in solchen Unseren Vorfahren aufgesetzten Statuten nochmals zu durchsehen u. was gefehlet werden derselben zu verbessern u. zu vermeiden die Nothdurfft erfordert zu seyn befunden, alles zu dem Ende, u. nachdem wir gesehen, daß es gemeinem Wesen u. der Bürgerschafft am vorträglichsten u. zu deren sonderbaren Aufnehmen u. besten gereichen werde, der gesamten Bürgerschafft diese abgefaßten verneuerte Ordnung alß solche derselben publiciret u. vorgelesen worden, allerdings beliebet, bewilliget u. angenommen zu haben, Wie löbl. es u. bey einer Stadt zustehet, wann die Justitz gebührender ohne Ansehen der Person u. ohne Scheu administriret wird, u. also in Schwange gehet, dieweil sie quasi anima Politiarum ist, dadurch civilis societas erhalten, wo guter Gehorsam u. der Bürger Wohlstand empfindet u. Männiglich dessen zu genießen hat, daß aber ist zu unserer Vorfahren bey frühen Zeiten, sowohl und bey itzo durch Gottes sonderbare Gnade u. Güte nach erhaltenem Ruhestande wohl zu stellen getrauen. Dahero ist bey dieser Stadt Dipp. mit halber der allgemeinen beschriebenen Geistl- u. Weltlichen auch d. Chf. S. Landüblichen Rechte, benebst Churf. S. promulgirten Landes Ordnung Constitutiones u. Decisiones sondern. Ao 1661 publicirten hochnützlichen Policey Ordnung stets observiret u. in guten u. fleißigen Übung gehalten worden, sondern es ist auch der Stadt mit etl. Chur- u. Fürstl., auch andern Privilegien begnadiget u. versehen gewesen, dadurch entstandene